

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge entlang des TEN-V-Kernetzes**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 12.07.2023 - Drs. 19/1924  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2023

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 09.08.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 11.07.2023 handelten die Abgeordneten im EU-Parlament weitere Regeln zum Gesetzespaket „Fit für 55“ aus. Die Regeln zielen darauf ab, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Verkehrs zu senken. Ein Teil dieser Regeln beinhaltet, dass bis zum Jahr 2026 alle 60 Kilometer Ladestationen für Elektroautos mit einer Mindestladeleistung von 400 kW aufgestellt werden müssen und bis zum Jahr 2028 die Ladeleistung des Netzes auf 600 kW ansteigen muss<sup>1</sup>.

**1. Inwieweit ist die entsprechende Infrastruktur in Bezug auf Stromleitungen vorhanden?**

Das deutsche Stromleitungsnetz wird durch vier Übertragungsnetzbetreiber und mehr als 800 Verteilnetzbetreiber betrieben. An der Schaffung der entsprechenden Strominfrastruktur ist somit eine Vielzahl von Verteilnetzbetreibern mit sehr unterschiedlichen Netzstrukturen beteiligt.

Der erforderliche bundesweite Netzausbau wird seitens der Netzbetreiber fortlaufend im Netzentwicklungsplanprozess (NEP-Prozess) ermittelt. Grundlage bildet der Szenariorahmen für den Netzausbau, der von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt, öffentlich konsultiert und von der Bundesnetzagentur alle zwei Jahre genehmigt wird. Die nachgelagerten Verteilnetzbetreiber sind in diesen Prozess eingebunden. Der auch für den Anschluss der (Schnell-)Ladeinfrastruktur erforderliche Netzausbaubedarf fließt in diesen Prozess ein. Eine generelle Aussage zur Stromnetzinfrastruktur ist aufgrund der bundesweit großen Anzahl von Netzbetreibern nicht möglich. Zugleich ist zu konstatieren, dass insbesondere Schnellladeinfrastrukturen Anschlussleitungen an das bestehende Netz benötigen und gegebenenfalls dahinterliegenden Netzausbaubedarf auslösen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der erforderliche Ausbau nicht geleistet werden kann, vielmehr kann angenommen werden, dass die nötigen Leitungen in der Regel realisiert werden können.

**2. Hält die Landesregierung dieses Vorhaben innerhalb von drei Jahren gerade in Zeiten von Fachkräftemangel, Rohstoffknappheit etc. für realistisch?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die zeitlichen Vorgaben aus dem „Fit für 55“-Paket zur Ladeinfrastruktur eingehalten werden können.

Am 14.07.2023 hat das Europäische Parlament als letzte Instanz dem Kompromissvorschlag des Trilog vom 28.03.2023 zur „Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)“ formal zugestimmt.

---

<sup>1</sup> <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230707IPR02419/parlament-stimmt-fur-mehr-ladestationen-und-nachhaltigere-schiffskraftstoffe>

Die AFIR wird damit in dieser Fassung im Jahr 2024 in Kraft treten. Die AFIR ist Teil des „Fit für 55“-Pakets und wurde bereits im Jahr 2021 (BR-Drs. 709/21) im Bundesrat behandelt.

Zuvor hatte die Bundesregierung mit dem Schnellladegesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2141) die Voraussetzung für das sogenannte Deutschlandnetz geschaffen. Die Vergabe des Deutschlandnetzes erfolgte im ersten Schritt bereits im Jahr 2021 über die Ausschreibung eines Teilnahmewettbewerbs. Das Deutschlandnetz sieht den flächendeckenden Aufbau von öffentlich zugänglicher Hochleistungsladeinfrastruktur (HPC) im deutschen Fernstraßennetz vor. Die Vorgaben der AFIR für Ladeinfrastruktur für leichte Nutzfahrzeuge und Personenkraftwagen (Pkw) in TEN-V-Kernnetz und TEN-Netz werden fristgerecht erfüllt. Auch für Wasserstofftankstellen und ein Ladeinfrastrukturnetz für Lastkraftwagen (Lkw) plant die Bundesregierung ein Basisnetz. Die Länder sind vorrangig bei der Standortsuche eingebunden. Alle Informationen zum Umsetzungsstand, Standorten und technischen Anforderungen des Deutschlandnetzes können unter <https://www.standorttool.de/strom/deutschlandnetz/> eingesehen werden.

### **3. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für Niedersachsen (bitte um Aufschlüsselung)?**

Für das Deutschlandnetz stehen Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von insgesamt 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Zur Höhe der Gesamtförderung von Wasserstofftankstellen und Ladeinfrastruktur für Lkw liegen der Landesregierung noch keine Angaben vor. Das Land Niedersachsen sieht für das Ladeinfrastruktur-Basisnetz an Bundesfernstraßen im TEN-V-Kernnetz und TEN-V-Netz keine Fördermittel vor.

(Verteilt am 11.08.2023)